

### Punkteschema zur Übungsklausur aus IPR

<b>I.</b>	<b>Auftragsvertrag zwischen Michael und Sarah</b>	<b>Punkte</b>
	Sachverhalt mit Auslandsbezug	0,5 P
	Fall unterliegt nicht Einheitsrecht (UN-Kaufrecht)	0,5 P
	Anwendungsbereich der Rom I-VO: Sachlicher AB: Auftrag ist ein vertragliches Schuldverhältnis (+ keine Ausnahme Art 1 Abs 2 Rom I-VO) Räumlicher AB: Österreichisches Gericht (MS der EU) (Zeitlicher AB: Vertragsabschluss nach 17.12.2009)	3 P
	keine subjektive Anknüpfung nach Art 3 Rom I-VO, da keine Rechtswahl	1 P
	kein Vertragstyp nach Art 5-8 Rom I-VO	1 P
	objektive Anknüpfung nach Art 4 Rom I-VO, Auftragsvertrags als Dienstleistungsvertrag iSd Art 4 Abs 1 lit b Rom I-VO, S ist „Dienstleister“, ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist in Prag	2 P
	tschechisches Recht anwendbar	1 P
	keine offensichtlich engere Verbindung zu anderem Recht (Art 4 Abs 3)	+ 1 P
		<b>= 9 P (+ 1 ZP)</b>
<b>II.</b>	<b>Umfang der Vollmacht von S</b>	
	Sachverhalt mit Auslandsbezug	0,5 P
	Fall unterliegt nicht Einheitsrecht	0,5 P
	Anwendungsbereich der Rom I-VO: Sachlicher AB: Stellvertretung nach Art 1 Abs 2 lit g Rom I-VO ausgenommen Rom I-VO daher nicht anwendbar, Anknüpfung nach IPRG	2 P
	keine Rechtswahl durch M als Vollmachtgeber nach § 49 Abs 1 IPRG	1 P
	Recht nach Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Vollmacht nach § 49 Abs 2 IPRG für Dritten nicht erkennbar, aus dem SV geht nicht hervor wo S den Oldtimer auftreiben soll	2 P
	Alternativlösung (ebenfalls 2 P): für Dritten ist erkennbar, das S den Oldtimer in Tschechien kaufen soll	+2 P
	daher Anknüpfung nach § 49 Abs 3 IPRG: Ort des tatsächlichen Gebrauchs, der Kauf des Oldtimers erfolgt in Tschechien	1 P
	bei Alternativanknüpfung nach § 49 Abs 2 IPRG: 1P für Argumentation, wieso der für Dritten erkennbare Ausübungsort der Vollmacht Tschechien war	+1 P
	tschechisches Recht anzuwenden	1 P
	ABER: nach § 5 Abs 1 IPRG Gesamtverweisung, eventuell verweist tschechisches IPR auf das Recht eines anderen Staates	1 P
	ohne Kenntnis des tschechischen IPR kann daher anzuwendendes Recht auf Vollmacht nicht eindeutig bestimmt werden	+1 P
		<b>= 9 P (+ 4 ZP)</b>
<b>III.</b>	<b>Vertrag zwischen Michael und Uwe</b>	
	Sachverhalt mit Auslandsbezug	0,5 P
	Fall unterliegt nicht Einheitsrecht (UN-Kaufrecht), da Michael den Oldtimer nur für den persönlichen Gebrauch verwenden will (des Art 2 lit a UN-Kaufrecht)	1 P

	... und dies für Uwe erkennbar war	+1 P
	Anwendbarkeit der Rom I-VO Sachlich: vertragliches Schuldverhältnis Räumlich: Österreichisches Gericht (MS der EU) (Zeitlich: Vertragsabschluss nach 17.12.2009)	2 P
	keine subjektive Anknüpfung nach Art 3 Rom I-VO, da keine Rechtswahl	1 P
	Verbrauchervertrag nach Art 6 Rom I-VO? M als Verbraucher und U als Unternehmer tätig aber: situativer Anwendungsbereich nach lit a oder lit b nicht eröffnet – Vertragsschluss in Tschechien (da der Vertrag nicht zwischen Sarah und Uwe, sondern zwischen Michael und Uwe zustande kommen soll ist Michaels gewöhnlicher Aufenthalt ausschlaggebend) – Keine Anhaltspunkte im Sachverhalt, dass Uwe seine Tätigkeit auf Österreich ausrichtet	1 P 1 P 3 P
	objektive Anknüpfung nach Art 4 Abs 1 lit a Rom I-VO; Kaufvertrag über Oldtimer, gewöhnlicher Aufenthalt des U als Verkäufer in Tschechien	2 P
	daher tschechisches Recht anzuwenden	1 P
		= 12,5 P (+ 1 ZP)
<b>IV.</b>	<b>Kaufvertrag Jankos und Carlos SA</b>	
	Sachverhalt mit Auslandsbezug	0,5 P
	Der Fall unterliegt nicht Einheitsrecht. Ausnahme des Art 2 lit a UN-Kaufrecht, Hochzeitsanzug ist für persönlichen Gebrauch gedacht (bei Kauf von einem bzw. zwei Hochzeitsanzügen ist davon auszugehen, dass diese für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind)	1 P +0,5 P
	Anwendbarkeit der Rom I-VO: Sachlicher AB: Kaufvertrag ist vertragliches Schuldverhältnis Räumlicher AB: Klage vor österreichischem Gericht, Ö ist MS der EU (Zeitlicher: Vertragsabschluss nach 17.12.2009)	2 P
	keine subjektive Anknüpfung nach Art 3 Rom I-VO, da keine Rechtswahl vorliegt	1 P
	objektive Anknüpfung	
	kein Vorrang von Art 5 oder 7 Rom I-VO	
	Verbrauchervertrag iSv Art 6 Abs 1 Rom I-VO: J ist Verbraucher, er ist eine natürliche Person und der Vertrag wird zu einem Zweck abgeschlossen, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann C ist Unternehmerin; sie handelt in Ausübung ihrer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit	2 P
	kein Ausschluss gem Art 6 Abs 4 Rom I-VO	1 P
	Situativer Anwendungsbereich: Art 6 Abs 1 lit a: C übt Tätigkeit nicht in Österreich aus	1 P
	ABER Art 6 Abs 1 lit b: C hat seine Tätigkeit auf Österreich ausgerichtet, das bloße Anbieten im Internet genügt zwar nicht, aber C wirbt mit Hochzeitsanzügen nach österreichischer Trachtentradition, Herstellung auch schon für österreichische Prominente, extra Erwähnung der Liefergebühren für Österreich	3 P
	dass Internetseite nur auf Spanisch schadet nicht, da andere Merkmale vorliegen	1 P
	Alternativlösung: keine Ausrichtung auf Österreich gegeben	+4 P

	bloßes Anbieten im Internet genügt nicht, keine englischsprachige Website spricht dafür, dass keine Ausrichtung für den Verkauf in andere Staaten gegeben ist, hohe zusätzliche Liefergebühren sprechen dagegen, dass nach Österreich exportiert werden soll; österreichische Tradition könnte auch rein stilistische Liebe zur Tracht sein	
	Vertrag fällt in den Bereich der Tätigkeit der C nach Art 6 Abs 1 letzter Satz Rom I-VO	1 P
	J hat gewöhnlichen Aufenthalt in Ö	1 P
	daher österreichisches Recht anwendbar, die Nichterfüllung des Vertrages ist daher nach österreichischem Leistungsrecht zu beurteilen	1 P
	Alternativlösung: bei guter Argumentation warum kein Verbrauchervertrag vorliegt und richtiger Prüfung und Lösung (Art 4 Abs 1 lit a Rom I-VO)	+ 3 P
		= 15,5 P (+ 7,5 ZP)
<b>V.</b>	<b>Vertrag zwischen Michael und Wunder AG</b>	
	Sachverhalt mit Auslandsbezug	0,5 P
	SV unterliegt nicht Einheitsrecht, Ausnahme des Art 2 lit a UN-Kaufrecht, da Tischdekoration zum persönlichen Gebrauch (+ erkennbar)	1 P
	Anwendbarkeit der Rom I-VO: sachlich: vertragliches Schuldverhältnis räumlich: Klage vor österreichischem Gericht, Ö MS der EU (zeitlich: SV nach 17.12.2009)	2 P
	Wirksamkeit des Vertrags bestimmt sich nach dem auf den Vertrag anzuwendende Recht (Art 10 Rom I-VO)	1 P
	auf Vertrag anzuwendendes Recht: keine subjektive Anknüpfung nach Art 3 Rom I-VO, da keine Rechtswahl	1 P
	objektive Anknüpfung nach Art 6 Abs 1 Rom I-VO: Verbrauchervertrag (Argumentation zu lit b notwendig!) → Österreichisches Recht kommt zur Anwendung	2 P
	alternative Anknüpfung, wenn man Art 6 Abs 1 a) und b) verneint: Art 4 Abs 1 lit a: gewöhnlicher Aufenthalt des Verkäufers → Niederländisches Recht kommt zur Anwendung	+ 2 P
	auf Vertrag und dessen Wirksamkeit anwendbares Recht für Frage der Rechtsfähigkeit unerheblich (Art 1 Abs 2 lit a Rom I-VO)	1 P
	Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft richtet sich grundsätzlich nach dem Personalstatut (§ 12 IPRG), dass sich für jurP nach Hauptverwaltung bestimmt (§ 10 IPRG)	2 P
	aber: nach Grundfreiheiten (Niederlassungsfreiheit) der EU muss sich die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft nach dem Gründungsstatut richten – wurde die Gesellschaft in einem EU-Staat wirksam gegründet, bleibt sie geschäftsfähig	+ 2 P
	aber: Schweiz kein MS der EU: daher – keine Verpflichtung zur Anerkennung → bleibt bei § 10 IPRG	+ 1 P
	Hauptverwaltung als Ort, an dem wesentliche Entscheidungen getroffen werden - dass Satzungssitz in Zürich ist, ist für Verwaltungssitz unbeachtlich,	2 P

	- Vorstandsmitglieder der W AG fast ausschließlich in Amsterdam und von dort auch Vorstandstätigkeit → daher tatsächliche Hauptverwaltung in Amsterdam	
	§ 10 IPRG verweist damit auf das niederländische Internationale Gesellschaftsrecht; Renvoi muss beachtet werden (§ 5 IPRG)	2 P
	die Niederlande folgen der Gründungstheorie: Gesellschaft wirksam in der Schweiz gegründet – daher auch rechts- und geschäftsfähig in den Niederlanden	2 P
	der Vertrag ist wirksam zustande gekommen	1 P
		<b>= 17,5 P (+ 5 ZP)</b>
<b>VI.</b>	<b>Vertrag zwischen Janko und Luciana</b>	
	<u>Vorgehensweise des Richters:</u>	
	Sachverhalt mit Auslandsbezug	0,5 P
	SV unterliegt nicht Einheitsrecht, UN-Kaufrecht nicht anwendbar, da kein Kaufvertrag	1 P
	Anwendbarkeit von Rom I-VO: Sachlich: vertragliches Schuldverhältnis Räumlich: Klage vor polnischem Gericht, Polen MS der EU (Zeitlich: Vertragsabschluss vor 17.12.2009)	2 P
	Die Klage wird vor einem polnischen Gericht eingebracht, da Polen MS der EU hat Richter bei Ermittlung des anzuwendenden Rechts die Rom I-VO heranzuziehen	1 P
	<u>Ermittlung des anzuwendenden Rechts:</u>	
	keine subjektive Anknüpfung nach Art 3 Rom I-VO, da keine Rechtswahl	1 P
	kein Verbrauchervertrag nach Art 6 Rom I-VO, J ist zwar Verbraucher und L Unternehmer weil sie in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit agiert,	2 P
	aber Ausschluss nach Art 6 Abs 4 lit a Rom I-VO, da Dienstleistung ausschließlich in Polen erbracht werden soll	1 P
	Alternativ: Situativer Anwendungsbereich gem Art 6 Abs 1 lit a und b nicht erfüllt, nicht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers ausgeübt und auch nicht auf diesen ausgerichtet	+ 1 P
	objektive Anknüpfung nach Art 4 Abs 1 lit b Rom I-VO, L als Dienstleister hat gewöhnlichen Aufenthalt nach Art 19 Abs 1 Satz 2 Rom I-VO in Polen	2 P
	daher polnisches Recht anwendbar	1 P
		<b>= 11,5 P (+ 1 ZP)</b>
	<b>Gesamtpunktzahl (+ Bonuspunkte)</b>	<b>75 P (+ 19,5 ZP)</b>